

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundsätze des Vergütungssystems von Belimo und enthält Angaben über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung. Inhalt und Umfang der Angaben entsprechen den Vorschriften der „Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften“ (VegüV), den Statuten der BELIMO Holding AG, der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange und den Grundsätzen des „Swiss Code of Best Practice“ von economiesuisse.

Die „Konzernleitung“ entspricht der „Geschäftsleitung“ gemäss Statuten der BELIMO Holding AG.

1 Vergütungsausschuss

Statuten Art. 15 und Art. 24

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus mindestens zwei nicht exekutiven, unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. Als unabhängig gilt ein Mitglied, wenn es der Konzernleitung nie oder mindestens seit drei Jahren nicht mehr angehört hat und mit der Gesellschaft in keiner oder nur geringfügiger geschäftlicher Beziehung steht.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden durch die Generalversammlung in Einzelwahl jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Für die Amtszeit 2018/2019 gewählt sind: Martin Hess (Vorsitz), Prof. Adrian Altenburger und Sandra Emme

Der Vergütungsausschuss hat unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung folgende Aufgaben:

- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung von Grundsätzen, Leistungszielen und Bemessungskriterien für fixe und variable Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben
- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung der der Generalversammlung zu beantragenden Gesamtbeträge der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat und der fixen und variablen Vergütungen der Konzernleitung
- Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze für die Vergütung gemäss Gesetz, Statuten, Reglement und Beschlüssen der Generalversammlung
- Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats und der Generalversammlung

Der Vergütungsausschuss traf sich im Jahr 2018 zu drei Sitzungen.

2 Vergütungssystem

2.1 Grundsätze

Statuten Art. 15, Art. 25^{quater}, Art. 25^{quinquies} und Art. 25^{sexties}

Belimo bietet markt- und leistungsgerechte Gesamtvergütungen an, um Organmitglieder mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten. Das Vergütungssystem wird so ausgestaltet, dass ihre Interessen mit jenen der Gesellschaft im Einklang stehen. Die grundlegenden Vergütungselemente sind einfach und nachvollziehbar ausgestaltet.

Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung die maximale Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, muss der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung einberufen.

Der Vergütungsbericht des Verwaltungsrats wird der nachfolgenden Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung zur Genehmigung vorgelegt.

An der Generalversammlung 2019 wird über folgende Traktanden abgestimmt:

- Konsultativabstimmung des Vergütungsberichts 2018
- Genehmigung der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2019
- Genehmigung der fixen und variablen Vergütungen der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2019

Mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung können unbefristete und befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Die maximale Dauer der befristeten Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Vertrags ist grundsätzlich zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zweier Jahre eine Entschädigung ausgerichtet werden. Deren Höhe darf insgesamt die letzte fixe Jahresvergütung nicht übersteigen.

Weder die Mitglieder des Verwaltungsrats noch der Konzernleitung verfügen über Verträge mit ungewöhnlichen Bestimmungen wie speziellen Abgangsentschädigungen oder Sonderklauseln im Falle eines Kontrollwechsels über die Gesellschaft. Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

2.2 Verwaltungsrat

Statuten Art. 25^{quinquies}

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeiten eine fixe Grundvergütung, die ausbezahlt wird, und eine Spesenpauschale. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben kann zusätzlich entschädigt werden.

2.3 Konzernleitung

Statuten Art. 25^{sexties}

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten für ihre Tätigkeiten eine fixe Grundvergütung sowie eine leistungs- und erfolgsabhängige Vergütung, die ausbezahlt werden. Die erfolgsabhängige Vergütung kann gemäss Statuten für den CEO maximal 120 Prozent und für die übrigen Mitglieder der Konzernleitung maximal 100 Prozent der entsprechenden jährlichen fixen Vergütung betragen.

Die Höhe der variablen Vergütung hängt bis zu 50 Prozent von der Erreichung der finanziellen Messgrössen Betriebsgewinn (EBIT) sowie Umsatzwachstum und im Weiteren von der Erreichung individueller Leistungsziele ab. Alle Ziele liegen im langfristigen Interesse der Gesellschaft.

Die Höhe des sogenannten Zielbonus, der bei Erreichung aller gesetzten Ziele zur Auszahlung gelangt, beträgt für den CEO zwischen 70 und 90 Prozent der fixen Vergütung und für die übrigen Mitglieder der Konzernleitung zwischen 40 und 70 Prozent. Bei Teilerreichung der Ziele beträgt der Bonus entsprechend der Zielvereinbarung weniger, bei Übererfüllung der Zielsetzungen kann sich der Bonus maximal auf das 1.33-fache des Zielbonus erhöhen.

Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Konzernleitung, die nach der Generalversammlung erfolgen, erhöht sich der Maximalbetrag pro rata temporis, höchstens jedoch um das Eineinhalbfache des im genehmigten Maximalbetrag enthaltenen Anteils für eine vergleichbare Funktion.

3 Vergütungen

3.1 Verwaltungsrat

Nachfolgende Vergütungen wurden für den Verwaltungsrat (Nichtexekutivmitglieder) ausgerichtet. Die Gesamtvergütung liegt innerhalb des durch die Generalversammlung vom 9. April 2018 genehmigten Betrags.

	Grundvergütungen	Sozialversicherungsbeiträge	Fixe Vergütung	
			Total	Spesenspauschale
in CHF 1 000				
2018				
Prof. em. Dr. Hans Peter Wehrli, Präsident	254	15	269	6
Dr. Martin Zwysig, Vizepräsident	124	9	133	6
Prof. Adrian Altenburger, Mitglied	124	9	133	6
Patrick Burkhalter, Mitglied	124	9	133	6
Sandra Emme, Mitglied*	83	6	89	4
Martin Hess, Mitglied	124	7	131	6
Total	833	55	888	34
Genehmigte Vergütung durch Generalversammlung 2018			900	
2017				
Prof. em. Dr. Hans Peter Wehrli, Präsident	254	13	267	6
Dr. Martin Zwysig, Vizepräsident	124	6	130	6
Prof. Adrian Altenburger, Mitglied	124	6	130	6
Patrick Burkhalter, Mitglied	124	6	130	6
Martin Hess, Mitglied	124	5	129	6
Total	750	36	786	30

* Sandra Emme wurde an der Generalversammlung vom 9. April 2018 neu in den Verwaltungsrat gewählt.

Für die Tätigkeiten in einem Verwaltungsratsausschuss wurden keine zusätzlichen Vergütungen geleistet.

Andere als die dargestellten Vergütungen wurden keine ausgerichtet. Es wurden keine Vergütungen an ehemalige Verwaltungsratsmitglieder ausgerichtet.

3.2 Konzernleitung

Nachfolgende Vergütungen wurden für die Konzernleitung ausgerichtet. Die Gesamtvergütung liegt innerhalb des durch die Generalversammlung vom 9. April 2018 genehmigten Betrags. Die Vergütungen basieren auf dem Periodisierungskonzept der Rechnungslegung (Accrual-Prinzip).

Die höchste ausgerichtete Vergütung an ein Mitglied der Konzernleitung entfiel auf Lars van der Haegen, CEO.

	Fixe Vergütung				Variable Vergütung			Gesamtvergütung	Spesenspauschale
	Grundvergütungen	Vorsorgeleistungen*	Sonstige Vergütungen	Total	Bonus	Vorsorgeleistungen*	Total		
in CHF 1 000									
2018									
Lars van der Haegen (CEO)	390	89	7	486	392	78	470	956	18
Übrige Mitglieder der Konzernleitung	1 539	296	176	2 011	1 057	176	1 233	3 244	60
Total**	1 929	385	183	2 497	1 449	254	1 703	4 200	78
Genehmigte Vergütung durch Generalversammlung 2018				2 520			1 980	4 500	
2017									
Lars van der Haegen (CEO)	380	76	7	463	330	57	387	850	18
Übrige Mitglieder der Konzernleitung	1 456	240	146	1 842	930	130	1 060	2 902	54
Total	1 836	316	153	2 305	1 260	187	1 447	3 752	72

* Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge.

** Umfasst ab 1. September 2018 zwecks Übergabe CFO-Position sieben Konzernleitungsmitglieder.

Andere als die dargestellten Vergütungen wurden keine ausgerichtet. Es wurden keine Vergütungen an ehemalige Konzernleitungsmitglieder ausgerichtet.

3.3 Nahestehende Personen

Im Berichtsjahr wurden keine Vergütungen an Personen ausgerichtet, die gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung nahestanden.

3.4 Kredite und Darlehen

Statuten Art. 25^{bis}

Kredite und Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur zu Marktbedingungen ausgerichtet werden. Die Gesamtsumme solcher Kredite und Darlehen darf CHF 200 000 pro Mitglied nicht überschreiten.

Es wurden 2018 weder Kredite und Darlehen an gegenwärtige oder frühere Organmitglieder sowie nahestehende Personen gewährt, noch waren solche per 31. Dezember 2018 ausstehend.

Bericht der Revisionsstelle

An die Generalversammlung der BELIMO Holding AG, Hinwil

Wir haben den beigefügten Vergütungsbericht der BELIMO Holding AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die Angaben nach Art. 14–16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) im Abschnitt „3 Vergütungen“ auf den Seiten 36 bis 37 des Geschäftsberichts.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum beigefügten Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14–16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14–16 VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.


Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der BELIMO Holding AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14–16 der VegüV.

KPMG AG



Jürg Meisterhans
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



Dr. Shqiponja Isufi
Zugelassene Revisionsexpertin

Zürich, 20. Februar 2019

KPMG AG, Badenerstrasse 172, Postfach, CH-8036 Zürich

KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.